

Stellungnahme

Zum EBA-Konsultationspapier „On prudent valuation under Article 105(14) of Regulation (EU) 575/2013 (CRR)“ (EBA/CP/2013/28)

Kontakt:

Dr. Silvio Andrae

Telefon: +49 30 20225- 5437

Telefax: +49 30 20225-5404

E-Mail: silvio.andrae@dsgv.de

Berlin, 8. Oktober 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Am 10. Juli 2013 veröffentlichte die European Banking Authority (EBA) das Konsultationspapier „On prudent valuation under Article 105(14) of Regulation (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR)“. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen die Aufteilung, wonach kleinere Institute im Rahmen der Berechnung von zusätzlichen Bewertungsanpassungen (additional value adjustments, AVAs) die Möglichkeit haben, einen vereinfachten Ansatz anzuwenden. Allerdings sind die im Konsultationspapier vorgeschlagenen Regelungen für alle Institute, die oberhalb des Schwellenwertes liegen, nur mit großem Aufwand umzusetzen. Die EBA sollte daher durch die Aufnahme einer Übergangsfrist ausreichend Zeit für die Umsetzung der Regelungen einräumen. Anderenfalls blieben nach endgültiger Veröffentlichung des Standards durch die Kommission ganze 20 Tage, um diese komplexen Prozesse zu implementieren.

Artikel 105 fordert die Prudent Valuation für Fair-Value-Positionen des Handelsbuches, um der dynamischen Natur von Handelsbuchpositionen Rechnung zu tragen. Entsprechend werden Anpassungen vorgeschlagen, die speziell für Positionen mit kurzer Haltedauer konzipiert sind. Allerdings fordert Artikel 34 analoge Abschläge für alle Fair-Value-Assets, also auch für Available-for-Sale-Assets und Assets in der Fair-Value-Option. In der Praxis sind eine Reihe von Aktiva und Passiva, die zum Fair Value bilanziert werden, nicht zum kurzfristigen Verkauf (Aktiva) oder Rückkauf (Passiva) vorgesehen. Insofern sind für kurze Haltedauern aufgestellte Regeln nicht oder nur begrenzt anwendbar.

Nach unserem Verständnis der Artikel 34 und 105 können „financial liabilities“ und Derivate, die für Hedge-Account-Zwecke eingesetzt werden, nicht Gegenstand von AVAs sein, weil sie nicht in den Scope der genannten CRR-Artikel fallen. Wir bitten um Klarstellung, dass die folgenden Positionen nicht Gegenstand von AVAs sind:

- Nicht im Handelsbuch erfasste finanzielle Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value Principle) über die GuV bewertet werden:
 - ausgewiesen, um eine Inkongruenz zur Rechnungslegung zu vermeiden;
 - bei denen sich der beizulegende Zeitwert des eingebetteten Derivates nicht separat bewerten lässt;
 - welche zu Handelszwecken gehalten werden, die aber nicht zum Handelsbuch gehören (typisches Beispiel: Positionen, welche nicht mehr „Trading“ sind, können dem Bankenbuch zugewiesen werden, können jedoch - außer unter seltenen Umständen - nach IFRS nicht aufgehoben werden; Held-for-Trading im Rahmen von IFRS beinhaltet anders als beim Handelsbuch auch die Finanzierung von Handelsgeschäften;
- Derivate, die für Hedge-Accounting-Zwecke designed sind und gehalten werden, die weder zur Kategorie Held-For-Trading nach IFRS noch zum Handelsbuch gehören, aber zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:
 - im Zusammenhang mit Derivaten, bei denen es sich um Passiva handelt, ist im Hedge Accounting der Unterschied zur CRR eindeutig, da diese nicht unter Vermögenswerten gemäß Artikel 34 fallen;
 - im Zusammenhang mit Derivaten, bei denen es sich um Aktiva handelt, kann argumentiert werden, dass Artikel 4 Ziffer (50) c) versus (50) a), d) und e) zwischen Vermögenswerten und Derivaten differenzieren und dass der Regelungsbereich von Artikel 34 sich somit nicht auf Derivate erstreckt;
 - da Derivate beim Hedge Accounting zur Reduzierung finanzieller Risiken gehalten werden und oft zum Mittelkurs bewertet werden können (wenngleich mit Ausnahme von Risiken, die weder im Hedge Ac-

counting designiert wurden, noch abgesichert oder durch andere Finanzinstrumente glattgestellt wurden), wurden bei der Erarbeitung der Normen unter Umständen derartige Finanzinstrumente, bei denen es sich um Derivate handelt, bewusst ausgenommen (im Rahmen der HGB-Rechnungslegung werden diese Derivate-Instrumente oft als außerbilanzielle Positionen behandelt, was unter Umständen eine ähnliche Behandlung nach sich zieht).

Das Diskussionspapier von November 2012 erwähnte in einer Fußnote ausdrücklich, dass Positionen, die nach strengem Niederstwertprinzip (LOCOM) bewertet werden, von der Behandlung im Rahmen der Prudent Valuation ausgenommen sind. Wir bitten, diese Klarstellung in ähnlicher Form auch im endgültigen Entwurf wieder aufzunehmen.

Darüber hinaus können nach deutscher Gesetzgebung Sicherheitsabschläge für Risikopositionen bilanziell berücksichtigt sein (§ 340e Absatz 3 HGB), die aber nicht explizit den Bewertungsanpassungen entsprechen, wie sie in der CRR genannt sind. Außerdem muss der Fonds für allgemeine Bankrisiken jährlich mit mindestens 10% der Nettoerträge des Handelsbestands dotiert werden (§340e Abs. 4 HGB). Die Risikoabschläge für zeitwertbilanzierte Handelsbuchpositionen werden nach deutschem Handelsrecht in der Regel in Höhe des VaR bemessen. Da dieser Risikoabschlag für die Unsicherheit bei der Realisierung des Handelsergebnisses und die Bewertungsanpassungen teilweise eine ähnliche Zielsetzung haben, sollten AVAs in solchen Fällen nur in Höhe des den Sicherheitsabschlag übersteigenden Betrags berücksichtigt werden, um eine Doppelanrechnung zu vermeiden. Es sollte daher allgemein klargestellt werden, dass die Anforderungen der EBA keine zusätzlichen Anforderungen an die Bewertung bzw. Dotierung des Sonderpostens darstellen. Das CP berücksichtigt in Art. 7 Nr. 3 (also innerhalb des core approaches) zwar, dass bereits in der Rechnungslegung berücksichtigte Anpassungen nicht mehr im Rahmen der Ermittlung von prudent valuations berücksichtigt werden müssen. Diese Möglichkeit sollte allerdings für beide Ansätze ermöglicht werden, nicht nur für den Core Approach.

Im Konsultationspapier sind derzeit keine Wesentlichkeitsgrenzen bezüglich der zu berücksichtigenden Valuation Inputs vorgesehen. Wir schlagen vor, solche analog der im Rahmen der IFRS verwendeten Regelungen zu verwenden. Aus unserer Sicht wäre dies aus pragmatischen Gesichtspunkten äußerst sinnvoll.

Bezüglich des Begriffes der bilanziellen Behandlung des „Fair Value“ vermissen wir eine klare und explizite Definition. Es könnten Fragen entstehen, was genau in diesem Kontext gemeint ist. Wir gehen davon aus, dass das IFRS Rahmenwerk als Grundlage dienen soll (und nicht das deutsche HGB). Daher nehmen wir in diesem Zusammenhang an, dass nicht auf den beizulegenden Zeitwert des Hedges (*Hedge Fair Value*) abgestellt wird, sondern auf den vollen beizulegenden Zeitwert (*Full Fair Value*).

Uns fehlen klare Hinweise zum Umgang mit dem Risiko einer potenziellen Doppelerfassung unterschiedlicher AVAs und anderer regulatorischen Anforderungen. Wir sehen eine enge Verbindung zwischen der AVA der Glattstellungskosten und der AVA für konzentrierte Positionen sowie zum inkrementellen Risikoaufschlag.

Wir schlagen die Etablierung einer Hierarchie auf Grundlage der Datenqualität vor, bei der die Daten in drei Ebenen eingeteilt werden (analog zur Hierarchie des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS). Ebene 1 würde Daten (a) bis (c) umfassen, Ebene 2 Daten (d) bis (f) und Ebene 3 Daten aus Art. 3 Absatz 3. Für AVAs, die unter Verwendung von Daten der Ebene 3 berechnet wurden, sollte das avisierte Konfidenzniveau von 90% beibehalten werden. Unserer Meinung nach könnte das Konfidenzniveau für Ebene 1 und 2 jedoch gelockert werden (auf jeweils 70% und 80%). Dies wäre ein natürlicher Anreiz zum Bezug besserer Daten, sofern diese am Markt verfügbar sind.

Am 2. August 2013 eröffnete die EBA die Konsultationsrunde zu ihrem Diskussionspapier über die „mögliche Behandlung nicht realisierter Gewinne, die gemäß Artikel 80 der Eigenkapitalrichtlinie (CRR) zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden“. Da das Gebot der vorsichtigen Bewertung nicht nur für Positionen im Handelsbuch gilt, sondern auch für solche im Bankenbuch, ist es im Zusammenhang mit Eigenmitteln von großer Bedeutung, dieses Konsultationspapier mit dem Diskussionspapier über nicht realisierte Gewinne zu verknüpfen. Ansonsten sehen wir das Risiko des doppelten Abzugs von Eigenmitteln.

II. Besondere Anmerkungen

Q1. Do you agree with the minimum list of alternative methods and sources of information defined above for expert based approaches? If not, what others could be included, or which points from the current list should be removed? State your reasons.

Artikel 3 Absatz 1 legt fest, dass bei der Ermittlung der AVAs die im Rahmen des IPV verwendeten Marktdaten zu verwenden sind. Der IPV Prozess ist jedoch typischerweise lediglich bei größeren handelsaktiven Instituten etabliert. Insoweit kann seine Existenz nicht vorausgesetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung kann sich aber am IPV Prozess orientieren, sollte aber nicht abschließend vorgegeben werden. Absatz 2 erweitert die verwendeten Marktdaten auf den „full range of available and reliable data sources“ und listet Quellen auf die alle einbezogen werden sollen. Diese Festlegung hat aus unserer Sicht mehrere Probleme.

Die Formulierung würde implizieren, dass die Bank für alle Valuation Inputs sämtliche aufgeführten Quellen auswerten müsste. Wir halten diese Liste als bindende Verpflichtung überzogen. Die Liste stellt aus unserer Sicht eher eine Maximalliste von möglichen Quellen dar. Bei Verwendung von verlässlichen Daten sollte keine Verpflichtung bestehen, weniger verlässliche Daten zusätzlich heranziehen zu müssen. Bei einem liquiden Preis wäre z. B. die Verwendung von Consensus Daten oder Broker Quotes zur Ermittlung des Prudent Value unserer Meinung nach nicht sachgemäß.

Der Punkt „a full range of available and reliable data sources“ sollte in Absatz 2 genauer spezifiziert werden. Die Formulierung legt nahe, dass die Bank alle Marktdatenanbieter heranziehen muss. Selbst wenn nur alle „zuverlässigen“ Quellen herangezogen würden, gäbe es Redundanzen in den Daten, die Aufwand und Kosten generieren, aber die Qualität der Ergebnisse nicht verbessern würden.

Gerade Quellen, die das Institut gar nicht zur Bewertung heranzieht (insbesondere Consensus Price Services, die aus Kosten-Nutzen-Gründen nicht genutzt werden), sollten nicht speziell für diesen Prozess beschafft werden müssen. Die Anbindung aller Quellen bzw. auch die Teilnahme an Consensus Pricing Services würde generell zu einer erheblichen Mehrbelastung der Sachkosten und Personalkosten führen. Der größte Teil des Mehraufwands würde dabei in Datenbeschaffung und Datenhaltung gehen. Dies steht aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zum potentiellen Erkenntnisgewinn. Die Gefahr, mit viel Geld eine Scheingenauigkeit zu produzieren, ist aus unserer Sicht erheblich.

Jede Bank hat in ihrem IPV oder ihrer handelsunabhängigen Bewertung typischerweise einen Prozess etabliert, in dem Marktdatenquellen nach ihrer Qualität, Verfügbarkeit und Angemessenheit eingebunden werden. In Abhängigkeit vom jeweiligen valuation input können dies ein oder mehrere Quellen sein. Die Verwendung aller unter Absatz 2 aufgelisteten Quellen dürfte in der Praxis kaum vorkommen. Die Entscheidung, welche Quellen herangezogen werden, sollte im Entscheidungsspielraum der Bank verbleiben. Wir befürworten daher eine

größere Flexibilität unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Informationsquellen. Die Prüfung auf die Angemessenheit der verwendeten Quellen erfolgt in der deutschen Prüfungspraxis bereits im Rahmen der Abschlussprüfungen durch den Wirtschaftsprüfer.

Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 schlagen wir vor, dass die Zentralbankfähigkeit von Anleihen und die entsprechenden, von den Zentralbanken in ihren Richtlinien über Sicherheiten definierten Abschläge ausdrücklich eingeschlossen werden sollten.

Q2. Do you agree with the introduction of a threshold below which a simplified approach can be applied to calculate AVAs? If so, do you agree that the threshold should be defined as above? State your reasons.

Q3. Do you believe there are any practical issues with a parent institution being required to apply the 'core approach' to all fair value positions whilst a subsidiary is allowed to apply the simplified approach? State your reasons.

Vor dem Hintergrund fehlender Vorgaben und einiger methodischer Schwächen des Kernansatzes ist ein einfacher Ansatz zu begrüßen.

In der Problembeschreibung der EBA wird hervorgehoben, dass es um die Bewertung von komplexen und illiquiden Produkten geht. Diese ist aber an der reinen Höhe der FV-Position nicht ableitbar. Daher sollte generell auf einen Grenzwert verzichtet werden und die vereinfachte Methode für alle Institute geöffnet werden.

Falls der Grenzwert in Höhe von 15 Milliarden Euro (bezogen auf die Summe der zum Fair-Value berechneten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten) für die Anwendung bestehen bleibt, sollte im Standard klargestellt werden, dass gleiche Positionen, die im vereinfachten Ansatz gegeneinander aufgerechnet werden können, auch nicht auf den Grenzwert anzurechnen sind.

Angesichts großer Institute, die nur über ein kleines Handelsbuch verfügen oder eine relativ kleine Position von Instrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erscheint die Schwelle zu konservativ. Wir glauben, dass die Schwelle diesen Fällen folgendermaßen Rechnung tragen könnte: Wenn zum beizulegenden Zeitwert bewertete Positionen 15 Milliarden Euro überschreiten und 25% der Bilanzsumme oder 50 Milliarden Euro, wendet das Institut den „Core Approach“ an.

Darüber hinaus schlagen wir die Berücksichtigung von Positionen mit einem klar vernachlässigbaren Bewertungsrisiko und Risiko im Zusammenhang mit der Glattstellung vor. Dies gilt beispielsweise bei Positionen, bei denen das Clearing mit zentralen Gegenparteien (ZGP) erfolgt, kann das Bewertungsrisiko als vernachlässigbar betrachtet werden.

Wir bitten zusätzlich um Klarstellung in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung des Schwellenwerts. Der Wortlaut suggeriert, dass alle FV-Aktiva und Passiva hierfür addiert werden. Bei der Berechnung der AVAs darf jedoch im Anlagebuch – im Gegensatz zum Handelsbuch – nur auf die gehaltenen Positionen abgestellt werden (s.o.), so dass unserer Ansicht nach dort lediglich Aktiva – insbesondere zur Feststellung des Schwellenwerts von 15 Milliarden Euro – herangezogen werden können.

Zudem müssen gehedgte Positionen (im Rahmen von Sicherungsbeziehungen/Hedge Accounting) von der Berücksichtigung im Schwellenwert ausgenommen werden, da sie wie oben erläutert nicht für die Bestimmung von AVAs berücksichtigt werden müssen.

Wir halten es nicht für praktikabel, dass die Mutter den „Core Approach“ anwendet und die Töchter ggf. den „Simplified Approach“. Dies würde aufgrund der Vorgabe, dass im Konzern auf alle Positionen der „Core Approach“ anzuwenden ist, dazu führen, dass die Töchter ggf. beide Ansätze durchrechnen müssten. Wir würden deshalb empfehlen, auch auf Konzernebene zuzulassen, dass Töchter, die den „Simplified Approach“ anwenden können, ihre AVAs auch für Konzernzwecke auf Basis des „Simplified Approaches“ berechnen dürfen.

Vor dem Hintergrund der IFRS 9-Regelungen, die eine Bewertung von Finanzinstrumenten mit bestimmten Merkmalen zum beizulegenden Zeitwert auch ohne Veräußerungsabsicht vorsehen, sind die Grenzwerte zumindest deutlich zu erhöhen.

Die beizulegenden Zeitwerte auf einem aktiven Markt (Level 1 der IFRS Fair-Value-Hierarchie) sollten von Bewertungsabschlägen befreit werden. Zumindest aber sollte für diese eine Erleichterung geschaffen werden, da viele Gründe, für die Bewertungsanpassungen durchgeführt werden sollen, auf diese Positionen nicht zutreffen. Dies könnte zum Beispiel dahingehend umgesetzt werden, dass die „Valuation Inputs“ - wie oben genannt - in eine „Level 1-2-3-Systematik“ gegliedert werden und die Höhe des „target level of certainty“ mit dem jeweiligen Level verknüpft wird (bspw. 70% - 80 % - 90% oder 50 % - 70 % - 90 %).

Q4. Do you agree with the proposed simplified approach? Do you think the risk sensitiveness of the approach is appropriate? Are there alternative approaches that you believe would be more appropriate? State your reasons.
Q5. Could a differentiated treatment for some asset/liability classes be considered, for example having regard to their liquidity? Please state the pros and cons of such a differentiation. How would you define the degree of liquidity of an asset/liability class (e.g. fair value hierarchy, eligibility for the LCR, other)?

Natürlich ist die Risikosensitivität des „Simplified Approach“ kaum gegeben, insbesondere ist der inhaltliche Zusammenhang zwischen „net unrealised profits“ und AVAs für uns nicht nachvollziehbar: Die Risikosensibilität der nicht realisierten Gewinne ist weniger offensichtlich, da es sich hierbei um eine Zahl aus der Vergangenheit handelt. Beispielsweise könnte eine Festschreibung des nicht realisierten Gewinns durch Handelstransaktionen, die ein Gegengewicht bilden, erfolgen. Darüber hinaus muss der nicht realisierte Gewinn bei über die Laufzeit eines zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstruments nicht für andere Zwecke erhoben werden, wenn Veränderungen im beizulegenden Zeitwert in der GuV erfasst werden. Daher können bei den Instituten für die Ableitung einer Zahl, die nicht risikosensibel ist, erhebliche Kosten anfallen.

Es ist ein Abschlag von 25% auf den unrealisierten Gewinn der Fair Value Positionen vorzunehmen. Für den Begriff „unrealised profit“ gibt es national und international weder eine einheitliche Definition noch ein einheitliches Verständnis. Zwar ist man sich bei einer einzelnen Wertpapierposition (Ankaufskurs 80, Marktwert 90) schnell einig. Schwierig wird es jedoch bei ganzen Handelsbüchern mit den unterschiedlichsten Produkten.

Beispiel 1: Ein geschlossenes Swapbuch mit Bewertungsgewinnen und -verlusten von jeweils 1 Milliarden Euro. Das Handelsergebnis ist Null. Sind die Bewertungsgewinne unrealisiert und müsste darauf ein Abschlag von 25% bzw. 250 Millionen Euro gebildet werden? Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall keine AVAs gebildet werden müssen.

Beispiel 2: Eine offene Futures Position (z. B. Kauf Bund-Futures zu 140, Marktwert 144) mit einem Gewinn von 1 Million Euro. Ist der Gewinn realisiert, weil das Geld in Form von variation margin eingegangen ist oder ist er noch nicht realisiert, weil die Position noch offen ist. Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall keine AVAs gebildet werden müssen.

Beispiel 3: Ein Wertpapier (Kauf 90, Marktwert 95) wurde über eine gegenläufige Position (Swap, Shortbestand, Future oder ähnliches) ganz oder teilweise abgesichert. Das Wertpapier enthält einen unrealisierten Gewinn von 5, die Sicherungsposition einen Verlust von 5). Das Handelsergebnis ist Null. Müsste ein Abschlag von 25% von 5 gebildet und vom Kapital abgezogen werden? Wir gehen davon aus, dass auch in diesem Fall keine AVAs gebildet werden müssen.

Bewertungsunsicherheiten bestehen darüber hinaus nicht nur bei unrealisierten Gewinnen, sondern auch Verlusten. Daher sollte nicht zwischen Gewinnen und Verlusten differenziert und dafür ein geringerer Prozentsatz angewendet werden. Diese würde auch die willkürliche marktbedingte Volatilität des Eigenkapitalabzugs vermindern. Die Prozentsätze für den Eigenkapitalabzug sind nach unserer Einschätzung deutlich zu hoch und sollten im Rahmen der QIS überprüft werden.

Darüber hinaus ist im einfachen Ansatz klarzustellen, dass unter die Formulierung „matching, offsetting assets and liabilities“ (**Art. 5**) auch Sicherungsbeziehungen fallen. So sollten von abgesicherten Geschäften weder das Grund- noch das Sicherungsgeschäft zu berücksichtigen sein. Insgesamt bitten wir, diese Formulierung genauer zu definieren.

Der einfache Ansatz sollte nicht als Strafvorschrift ausgestaltet sein, denn die EBA selbst geht davon aus, dass „institutions with small fair value portfolios will typically be subject to limited valuation uncertainty“. Er sollte die gleiche Logik und die gleichen Verrechnungsmöglichkeiten wie im Kernansatz vorsehen.

Wir schlagen vor, eine Hierarchie des beizulegenden Zeitwerts im Sinne von Ebene 1/2/3 zu nutzen und entsprechend unterschiedliche Methoden für die Ableitung des AVA. Aufgrund ihres inhärenten Merkmals hochliquider Marktpreise könnten Ebene 1-Instrumente von der AVA-Bestimmung ausgenommen werden. Auf Instrumente der Ebene 2 und 3 könnten entsprechend ihrer Marktpreisverlässlichkeit unterschiedliche AVA Anwendung finden. Die Hierarchie des beizulegenden Zeitwerts (*Fair Value Hierarchy*) und die Klassifizierung von Instrumenten in der LCR-Berechnung sollten auf konsistente Art und Weise genutzt werden und sollten somit auch bei der Klassifizierung von AVA-Anforderungen gelten. Auch hier bedarf es eines einheitlichen Ansatzes bei der Behandlung unterschiedlicher regulatorischer Aspekte.

Q6. Do you agree with the approach defined above to calculate an AVA where the approaches in Articles 8 to 16 are not possible for a valuation exposure? If not, what other approach could be prescribed? State your reasons.

Es stellt sich für uns generell die Frage, wie mit Bewertungsanpassungen umzugehen ist, die nicht den vorgesehenen wertbeeinflussenden Faktoren (Art. 8-16) zugeordnet werden können. Wir bitten um Klarstellung, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist.

Wir halten die Rückfalllösung nach **Art. 7** generell für annehmbar, möchten jedoch die Verwendung der sehr hohen Werte hinterfragen. Der Ansatz unter Art. 7 Nr. 4 b) von 10% des Nominalwertes ist unangemessen hoch. Als Alternative schlagen wir nur die Anpassung als Prozentsatz (z. B. 25%) der bereits vorgenommenen Fair-Value-Anpassungen vor.

Nach unserer Lesart muss ein Institut, welches auch nur eine einzige AVA-Kategorie für eine Position nicht bestimmen kann, automatisch den Rückfallansatz nach Artikel 7 Absatz 4 anwenden. Dies halten wir für sehr überzogen und treten für eine Kombinationsmöglichkeit von Kernansatz und Rückfalllösung ein, falls lediglich einzelne AVA-Kategorien nicht bestimmt werden können.

Daher schlagen wir eine entsprechende Festlegung durch die EBA vor, dass Institute nicht dazu verpflichtet sind, AVAs zu berechnen, wenn eine Kosten-Nutzen-Analyse (Unwesentlichkeit) für diese Bewertungseinheiten, von denen die Bewertungsrisiken abhängen, ergibt, dass diese weniger als 1% der gesamten Bewertungsrisiken ausmachen werden bzw., absolut betrachtet, unter 1 Million Euro liegen werden.

Q7. Do you agree with the approaches defined above to calculate AVAs for market price uncertainty, close-out costs, and unearned credit spreads? If not, what other approach could be prescribed? State your reasons.

Sofern nachweislich ein handelbarer Kurs besteht oder ein Preis an einem liquiden, zweiseitigen Markt anhand einer verlässlichen Datenquelle festgestellt werden kann und anhand der sonstigen Datenquellen keine materielle Marktpreisunsicherheit festgestellt werden kann, soll eine AVA von Null für die Marktpreisunsicherheit angesetzt werden können (Artikel 8). Es sollte klargestellt werden, dass diese Anforderungen bei einem aktiven Markt/ Level 1-Bewertung gem. der IFRS Fair-Value-Hierarchie dauerhaft erfüllt sind.

Artikel 8 Abs. 2 lit. a) und Artikel 9 Absatz 2 beziehen sich auf „verlässliche Anzeichen eines handelbaren Kurses“. Wir würden eine Konkretisierung begrüßen hinsichtlich der Tatbestände, die unter den Regelungsbereich „verlässliche Anzeichen eines handelbaren Kurses“ fallen (sind hier bspw. alle Quellen für Marktdaten gemäß Artikel 3, Absatz 2 lit. a) - c) zu erfassen?).

Artikel 8 Absatz 5 lit. a) 1 besagt, dass AVAs für Marktpreisunsicherheit auf der Grundlage von Ausstiegskursen berechnet werden können. Unserer Meinung nach führt dies indirekt zu einem AVA für Glattstellungskosten (*Close Out AVA*). Dies sollte in den RTS klargestellt werden.

Artikel 9 Absatz 2 impliziert, dass es bei fehlender Ungewissheit von Marktmittelkursen und sofern die entsprechende AVA gemäß Artikel 8 Absatz 2 auf null gesetzt wurde, die AVA für die Glattstellungskosten auf den Wert Null geschätzt werden kann. Wir gehen davon aus, dass selbst bei innerhalb einer engen Bandbreite vorliegenden Mittelkursen, dies nicht bedeutet, dass es keine Geld- und / oder Briefkurse gibt, die von den Mittelkursen abweichen. Daher würden wir gerne die zwischen Artikeln 9 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 hergestellte Verbindung hinterfragen.

Bei der Abschätzung von Marktpreisunsicherheiten bzw. Glattstellungskosten (Art. 8 und 9) gehen wir davon aus, dass der Wertebereich eines Valuation Inputs z. B. durch Beobachtung der Daten aus Composite-Reuters Instrument Codes (RICs) innerhalb eines überschaubaren Zeitraums/intra-day abgeschätzt werden darf, da angenommen werden darf, dass die beitragenden Kontributoren unabhängige Datenquellen repräsentieren.

Artikel 9 enthält keine klare Aussage, ob beim AVA für Glattstellungskosten der Wert Null angenommen wird, wenn der Kurs der Position bereits Geld-Brief Close-out-Spreads widerspiegelt. Wir würden eine zusätzliche Erläuterung begrüßen, dass basierend auf einem Ansatz mit beizulegendem Zeitwert mit Ausstiegskursen (geld- oder briefseitig, je nach Position) in der IFRS-GuV keine weitere Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Glattstellungs-AVA besteht.

Die Hürden für die Reduzierung der Parameter bei Marktpreisunsicherheit und Glattstellungskosten sind unangemessen hoch. Dies trifft neben den Artikeln 8 und 9 insbesondere auch auf die Regelungen des Artikels 20 zu, die als Voraussetzungen für eine Reduzierung gesehen werden müssen.

Im Diskussionspapier wurde in Textziffer 21 explizit erläutert, dass für DVAs keine Prudent Values ermittelt werden müssten, da diese nicht in die Eigenmittelberechnung eingehen. Dies war auch sachgerecht. Im Konsultationspapier findet sich diese Passage nicht mehr. Auch wenn sich das Konsultationspapier nur auf CVA bezieht (**Art. 10**), bitten wir, im zu veröffentlichen Standard einen Hinweis in einer Fußnote aufzunehmen.

Analog zu DVAs sind gemäß Artikel 33 Absatz 1 CRR im IFRS-Eigenkapital ausgewiesene Ergebnisse aus Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (aus sog. Cashflow Hedges) aus dem Eigenkapital zu eliminieren. Unseres Erachtens sind hierfür, analog zu DVAs, ebenfalls keine AVAs zu ermitteln und vom Eigenkapital abzuziehen. Dieser Sachverhalt sollte in dem finalen RTS ebenfalls berücksichtigt werden.

Wir bitten um Klarstellung, dass hinsichtlich der CVA keine Doppelerfassung erfolgt. Wir gehen davon aus, dass lediglich die Unsicherheit der CVA berücksichtigt werden muss, soweit sie nicht bereits in der CVA an sich berücksichtigt ist. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass Anpassungen in der Ausfallwahrscheinlichkeit nicht zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus stellt sich für uns die Frage, ob die Marktpreisunsicherheit und das Modellrisiko bei der Berechnung der erwarteten zukünftigen Exposures berücksichtigt werden sollen.

Q8. Do you agree with the approaches defined in Articles 11 to 16 to calculate the various categories of AVAs? If not, what other approach could be prescribed for each AVA? State your reasons.

Unter **Artikel 12 Absatz 2** legt der RTS fest, dass der Zeithorizont der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen (im Handelsbuch) verwendete Marktrisikomaßzahl bei der Berechnung des AVA für konzentrierte Positionen (*Concentrated Position AVA*) verwendet werden sollte. Diese Anforderung gilt nicht nur für das Handelsbuch, sondern auch für alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Positionen im Bankenbuch. Positionen im Bankenbuch werden nicht mit dem Ziel einer Handelstransaktion innerhalb eines 10-Tages-Horizonts gehalten. Unserer Ansicht nach sollte daher der Zeithorizont für die Berechnung von AVA für im Bankenbuch zum beizulegenden Zeitwert bewertete Positionen erheblich vergrößert werden. (Siehe auch unseren Kommentar bezüglich der LCR unter Frage 13). Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass gegenüber (illiquiden) Krediten, eine zusätzliche Benachteiligung von Vermögenswerten im Bankenbuch, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind, vorliegen würde.

In Bezug auf Artikel 13 sind wir fest davon überzeugt, dass die allgemeine Anforderung zur Berechnung eines AVA für die Refinanzierungs- und Investitionskosten fehlgeleitet wäre. Der vorsichtige Kurs eines Derivates wird bereits berücksichtigt über eine *Fair Value Credit Valuation Adjustment* sowie durch die Anforderungen unter Artikel 10 des RTS an einen ACVA. Die Investitions- und Refinanzierungskosten (oder Finanzierungwertanpassungen) sind nicht Teil eines (vorsichtigen) Marktpreises. Vielmehr ist es eine interne Gewinnhürde, anhand derer sich Institute für oder gegen eine Handelstransaktion entscheiden. Es hängt auch von der Geschäftsstrategie eines Institutes ab, ob dieses beabsichtigt, eine Derivate-Transaktion abzusichern und falls ja, ob es eine Gegenpartei wählt, mit der ein Sicherheitsabkommen geschlossen wurde oder nicht. Nehmen wir zum Beispiel eine deutsche Staatsanleihe mit einer kurzen Laufzeit, bei welcher der Marktpreis einer Rendite von 0% entspricht. Institute werden nicht dazu in der Lage sein, diese Position im Markt vollumfänglich gegen zu finanzieren, so dass sie ihre Rentabilität dadurch erzielen können, dass die Staatsanleihe bis zur Fälligkeit gehalten wird. Dennoch ist der Marktpreis der Marktpreis und eine vorsichtige Bewertung der Anleiheposition wird Artikel 13 des RTS außer Acht lassen, da es sich nicht um ein Derivat handelt (diese Inkongruenz wird jedoch im Rahmen der Funds-Transfer-Pricing-Systeme berücksichtigt). Gleichermaßen sollte dann der Wert eines Derivates,

den ein Institut mit dem Schuldner (deutsche Bundesregierung) eingeht, nicht aufgrund von Finanzierungskosten abgeschrieben werden, welche dem Institut im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeiten entsteht (Buchhalterisch: Verbindlichkeiten). Institute sollten sich darüber bewusst sein, ob sie beim Eingehen einer solchen Handelstransaktion einen Gewinn oder Verlust einfahren. Die Aktivseite der Bilanz sollte jedoch nicht nach den Positionen bewertet werden, welche ein Institut auf der Passivseite ausweist oder auch nicht. Wenn dem Institut ein *Funding Spread* zugestanden wird, damit es die Bewertung seiner Aktiva bestimmen kann, könnte dies unter Umständen zu einem sich selbst verstärkenden Teufelskreis führen, wodurch das Institut in die Insolvenz getrieben wird. Beim Eingehen eines laufenden Derivatehandels mit einem positiven Marktwert (möglicherweise gegenüber einer weniger komplexen Gegenpartei) können dennoch einige Institute - anstatt auf marktnahe Credit Spreads zurückzugreifen - ihre theoretischen Refinanzierungskosten zusammen mit den historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) für die Gegenpartei für die Kursberechnung verwenden, wobei sie das Derivat letztendlich wie einen Kredit behandeln. Jedoch ist dies nur ein anderer Kursermittlungsansatz (Produktionskosten in Ermangelung eines transparenten und liquiden Marktes) und es gibt keine Überlappung mit dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Marktwert des Derivats. Daher sollte im RTS eine Klausel aufgenommen werden, welche die Notwendigkeit zur Berechnung eines Investitions- und Refinanzierungs-AVAs von bestimmten Bedingungen abhängig macht. Der AVA sollte nur für Derivatepositionen berechnet werden, bei denen die Institute noch keine (zusätzliche) Kreditwertanpassung berechnet haben (basierend auf marktnahe Credit-Spread-Daten).

Bei **Artikel 14**, der die Berechnung von künftigen Verwaltungskosten behandelt, ist Artikel 14 Absatz 1 für unsere Begriffe leicht verwirrend. Beispielsweise wenn die Berechnung einer Glattstellungs-AVA auf Geld-Brief-Spannen basiert, deckt dies bereits Transaktions- und Verwaltungskosten ab und ist ein Zeichen für die Existenz eines Marktes für das bewertete Instrument. Daher gehen wir davon aus, dass die AVA für künftige Verwaltungskosten nur berechnet werden sollte, wenn die Berechnung einer Glattstellungs-AVA nicht möglich ist (beispielsweise in Ermangelung eines Marktes oder sonstiger einschlägiger Eingabeparameter für die Bewertung) und das Bewertungsinstrument aller Voraussicht nach bis zur Fälligkeit in den Büchern des Institutes verbleibt. Wir schlagen vor, dass die EBA in dieser Hinsicht in Artikel 14 lit. a eine Differenzierung vornimmt. Eine Möglichkeit wäre die Kopplung der Berechnung dieser AVA für Verwaltungskosten an Instrumente, die zu Modellpreisen bewertet werden (*Marked-to-Model*) unter Verwendung von Eingabeparametern, die sich der Beobachtung entziehen (bezüglich IFRS: Ebene 3). Darüber hinaus würden wir eine Klärung durch die EBA bezüglich der Marktdatengrundlage (mit Ausnahme der Ausstiegskurse) begrüßen, auf welcher eine Glattstellungskosten-AVA berechnet werden sollte.

Q9. Are there cases where the above AVAs may have a zero value that could be defined in the RTS? If yes, please specify.

Nach **Art 11** sind Modellrisiken als AVA zu berücksichtigen. Modellrisiken können in Abhängigkeit der zu bewertenden Position unterschiedliche Ausprägungen haben. Beispielhaft seien an dieser Stelle genannt: Korrelationsrisiken, Basisrisiken, Recovery-Risiken, Dividendenrisiken. Es stellt sich die Frage, wie diese Vielfalt der Modellrisiken im Sinne der AVA quantifiziert werden können. Dies gilt auch für die Möglichkeit, aus einem alternativen, geeigneten Modell, einem Kalibrierungsansatz oder einer Expertenschätzung eine Reihe plausibler Werte aufzustellen.

Außerdem bitten wir um nähere Erläuterungen, was mit Modellkalibrierungen „other than calibrations from market derived parameters“ (Art. 11 Abs. 1) gemeint ist.

Im Hinblick auf die Bestimmung relevanter Instrumente für die AVA für konzentrierte Positionen schlagen wir vor, zumindest Ebene 1-Positionen von der LCR-Klassifizierung nach Basel III auszuschließen, da bei diesen Instrumenten von der höchsten Liquidität ausgegangen wird. Somit werden wesentliche Unterschiede zwischen dem beizulegenden Zeitwert dieser Positionen und dem potenziellen Ausstiegskurs erwartet. Dieselbe Erwartung besteht im Hinblick auf bestimmte Aktiva, die nicht der Ebene 1 angehören und bei denen die Marktliquiditätsannahmen aufgrund von vergleichbaren Risiken und Rahmenbedingungen (bspw. Geschäftsentwicklung der Banken) ähnlich sind.

Wir nehmen an, dass die beobachtbare Größe von Geld-Briefkurs-Spannen in Kombination mit dem durchschnittlichen täglich gehandelten Volumen eines Finanzinstruments ebenfalls als ein Indikator für den Konzentrationsgrad dienen kann. Dementsprechend würden wir vorschlagen, zusätzlich zu Artikel 3 (Marktdatenquellen) das „durchschnittliche, täglich gehandelte Volumen“ einzubeziehen. Eine konsequente Anwendung breiterer Geld-Brief-Spannen bei der Berechnung von Glattstellungskosten-AVA würde implizieren, dass ein bestimmter Teil der konzentrierten Positionen-AVA bereits in einer anderen AVA-Kategorie berücksichtigt wurden (Artikel 9 – Berechnung von Glattstellungs-AVA). Im RTS wären weitere Hinweise bezüglich der Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Gefahr der Doppelerfassung einiger Komponenten in unterschiedlichen AVA-Kategorien begrüßenswert.

Bezüglich der Schätzung eines vorsichtigen Ausstiegszeitraums sollte eine Unterscheidung zwischen Handelsbuchpositionen und Bankenbuchpositionen erlaubt sein. Da die jeweiligen Positionen aus verschiedenen Gründen gehalten werden, könnte der Exit-Zeitraum im Bankenbuch vermutlich länger sein als im Handelsbuch.

Die Funding Valuation Adjustments (FVA), werden in der Industrie und Wissenschaft kontrovers diskutiert. Eine einheitliche Berücksichtigung von Finanzierungskosten und –gewinne für unbesicherte Derivate wird durch Artikel 13 keinesfalls erreicht, da noch immer unterschiedliche Ansätze verwendet werden und sich noch kein Standard etabliert hat. Zudem ist unklar, wie erwartete Finanzierungskosten als AVA berücksichtigt werden sollen.

Wir bitten um Klarstellung: Bezieht sich der **Artikel 13 Abs. 1** des Konsultationspapiers auf die nicht sachgerechte Bewertung („valuation framework“) besicherter Derivate (z.B. Nicht-Anwendung einer OIS-basierten Zinskurvenhierarchie in der Bewertung besicherter Positionen)?

Aus **Art. 14 Abs. 1** wird deutlich, dass die AVA für zukünftige Verwaltungskosten nicht schlagend werden, wenn Glattstellungskosten- AVA anhand von Bid/Ask-Spreads - und somit Exit-Preisen - der Zinskurveninstrumente bereits berücksichtigt wurde. Wir bitten um Bestätigung.

Wir gehen nicht davon aus, dass jede AVA für jedes Produkt relevant sein wird. Somit würden wir eine Klarstellung im RTS begrüßen, wonach Institute für die von ihnen gehaltenen Produkte die jeweilig einschlägigen und zu berechnenden AVAs definieren sollten und dies in ihre revisionssichere Dokumentation mit einfließen lassen sollten. Darüber hinaus möchten wir diesbezüglich auch auf unsere Antworten auf Frage 8 im Hinblick auf Artikel 13 und 14 verweisen.

Darüber hinaus möchten wir unter dem Stichwort „Trennbarkeit von AVA Marktpreisunsicherheit und AVA Close-out cost“ auf eine Besonderheit im vorgeschlagenen Berechnungsverfahren aufmerksam machen (Artikel 8 Abs. 5a Nr. 1). Es sind Anwendungsfälle aufgetreten, bei denen eine Berechnung der Prudent Valuation in zwei Schritten über die Komponenten 1) AVA Marktpreisunsicherheit und 2) AVA Close-out-costs zu einem

niedrigerem Wert geführt haben als der Wert des niedrigsten zugrunde gelegten Geldkurses betrug. In diesen Fällen wären es u.E. sinnvoller, Marktpreisunsicherheit und Glattstellungskosten in einem Rechenschritt als 90% Quantil direkt auf die Bid-Preise zu berechnen. Hieraus resultiert zugleich die Frage, wie der ermittelte Betrag auf die Faktoren Marktpreisunsicherheit und/oder Glattstellungskosten aufgeteilt werden sollte. Wir sprechen wir uns dafür aus, dass der Betrag per Expertenschätzung jeweils anteilig den beiden genannten AVA Kategorien zugeordnet werden darf.

Beispiel einer Anleihe:

AVA Marktpreisunsicherheit:

	BID	ASK	MID
A	87.693	93.794	90.744
B	88.000	90.000	89.000
C	85.000	87.000	86.000
D	88.000	92.000	90.000
		Durchschnitt	88.936
		90% Quantil	86.900

AVA Close-out-Kosten:

	BID	ASK	Bid-Ask
A	87.693	93.794	6.101
B	88.000	90.000	2.000
C	85.000	87.000	2.000
D	88.000	92.000	4.000
		Durchschnitt	3.525
		90% Quantil	5.471

Marktpreisunsicherheit (90% Quantil) = 86,9

Close-out-Kosten (90% Quantil) = 5.471

Vorsichtiger Wert = 86,9 – (5.471 / 2) = 84.165 versus niedrigster Geldkurs von 85.000

Q10. Do you agree with the approach defined above for the aggregation of valuation exposure level AVAs within the market price uncertainty and close-out cost AVA categories? If not, what other approach could be prescribed? State your reasons.

Artikel **17 Absatz 3 lit. b** stimmen wir nicht zu, da genau in den Fällen, bei denen es mehr als einen Bewertungseingabeparameter gibt, aufgrund der Komplexität die Bewertungsunsicherheit am Größten sein wird. Die Prozentzahl 50% ist schwer nachvollziehbar. Wir bitten um eine Anpassung des Prozentsatzes bzw. zumindest um eine nachvollziehbare Begründung in Bezug auf die Höhe.

Q11. Do you agree that category level AVAs described in Articles 11 to 16 within the core approach should be aggregated as a simple sum? If not, what other approach could be prescribed? State your reasons.

Die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten (**Art. 17**) ist begrüßenswert, aber empirisch nur schwer zu ermitteln. Nichtsdestotrotz sollte den Instituten die Möglichkeit eingeräumt werden diese auf Basis sachgerechter und regelmäßig überprüfter eigener Verfahren zur berechnen.

Q12. Do you agree with the requirement for institutions using the core approach to implement the above ongoing monitoring tool as an indicator of the adequacy of data sources of valuation inputs used to calculate the AVAs described in Articles 8 to 10? If not, what other approach could be prescribed? State your reasons.

Artikel 20 Absätze 2 und 3 beziehen sich lediglich auf „reduced valuation inputs“. Wir bitten um explizite Klarstellung, dass Institute, die die Anzahl der verwendeten Parameter der Valuation Inputs nicht reduzieren, von den beschriebenen Vorschriften ausgenommen sind.

Darüber hinaus sollten die Absätze 2 und 3 detaillierter beschrieben werden. Wir würden Definitionen der darin verwendeten Begriffe begrüßen, soweit sie nicht bereits in Artikel 2 definiert sind. Ebenfalls unklar ist, was mit „valuation inputs that match the contractual price“ gemeint ist.

Die Verwendung der Interpolation in Absatz 3 (c) und (d) erschließt sich uns nicht. Wir würden ein erläuterndes Beispiel begrüßen.

Q13. Do you agree with our analysis of the impact of the proposals in this CP? If not, can you provide any evidence or data that would explain why you disagree or might further inform our analysis of the likely impacts of the proposals.

Unter Verweis auf eine Rede von Andrew Haldane von der Bank of England vom 19. Dezember 2011 sollte die buchhalterische Behandlung von Aktiva nicht von der Quelle ihrer Finanzierung beziehungsweise „Haltefähigkeit“ getrennt werden. Vor dem Hintergrund der regulatorischen Initiativen hinsichtlich der Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio/LCR*), *stabilen Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ration/NSFR)* und dem Review of Trading Activities (insbesondere die vorgeschlagenen neuen Regeln zur Trennung des Bankenbuchs versus Handelsbuch und die Einführung von „Liquiditätshorizonten“) sind wir der festen Überzeugung, dass Regeln für die vorsichtige Bewertung mit den anderen Maßnahmen abgestimmt werden sollten, so dass der Korpus an Bankenregeln in sich stimmig wird. Sobald die neuen Regelungen Anwendung finden, dürfte insbesondere die „Haltefähigkeit“ eine dramatische Verbesserung erfahren und die Wahrscheinlichkeit von weniger vorteilhaften Ergebnissen (bspw. aus Notverkäufen resultierende Niedrigpreise) dürfte sinken. Daher sind wir auch der Meinung, dass in Fällen, in denen die Institute nachweisen können, dass seine Aktiva voll gegenfinanziert sind (bis zur Endfälligkeit) die Anforderung der vorsichtigen Bewertung nicht greifen sollte. Auch befürchten wir, dass die vorgeschlagenen Regeln in der Tat Institute dazu bringen, ihre Aktiva möglichst in eine Kategorie „Kredite und Verbindlichkeiten“ einzuteilen, und die Anforderung ihrer vorsichtigen Bewertung zu umgehen, sowie auf die zusätzliche Information, die der beizulegende Zeitwert mit sich bringt, zu verzichten. Diesbezüglich sind historische Kosten weniger aussagekräftig und nicht sehr empfänglich für die von Marktpreisen ausgehenden Signale. Dies wiederum erschwert die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung.

Unserer Ansicht nach fehlt ein wichtiger Punkt in der Analyse der „Auswirkungen der Vorschläge“ unter 5.2.14-18. Die EBA hat das Thema der künftigen, erweiterten Volatilität des Bankkapitals ausgelassen. Bislang variiert die Höhe des Kapitals der Bank mit der Höhe des beizulegenden Zeitwerts seiner Vermögenswerte. Im Falle einer sich abzeichnende Krise wird aufgrund des Zielkonfidenzniveaus der vorsichtige Wert sehr viel volatiler sein als der beizulegende Zeitwert. Dies liegt an den zunehmend disparaten Daten für die Bewertungsparameterangaben (Prozykikalität). Gleichzeitig ist sogar die Problemdefinition unter 5.2.4. gewissermaßen fehlerhaft, da die EBA auf ein Konzept des genuin realisierbaren Wertes (*True Realizable Value*) abstellt. Eine Bank kann sich entscheiden, den Wert NICHT zu realisieren. Sie kann diese Entscheidung insbesondere in Fällen treffen, bei denen die Assetkurse rückläufig sind aber ausreichend Refinanzierung verfügbar ist, um die betroffenen Vermögenswerte in ihren Büchern zu behalten. Somit verhält sich die Bank streng genommen durchaus wie ein langfristiger Investor mit einer Durchsicht des Zyklus' (*Looks Through the Cycle*). In diesem Zusammenhang möchten wir die EBA ermutigen, ihre Definition sowie ihre Auffassung des Grundkonzepts der „vorsichtigen Bewertung“ (*Prudence in Valuation*) zu überdenken. Es gibt eine gute Wörterbuchdefinition von „vorsichtig“ [siehe <http://dictionary.reference.com/browse/prudent>]: „weise oder vernünftig in praktischen Angelegenheiten; klug, diskret oder umsichtig; nüchtern, sorgsam auf die Zukunft bedacht, vorausschauend“. Somit beinhaltet die Anforderung in der CRR für eine „vorsichtige Bewertung“ auch die Anforderung einer „nüchternen und umsichtigen Bewertung“.

Wir sind fest davon überzeugt, dass das Kapital einer Bank nicht zu eng an die Marktläunen gebunden sein sollte, welche nicht nur durch den (intrinsic) Wert sondern auch durch die (Markt-)Liquidität getrieben werden. Wenn Liquidität in die Märkte gepusht wird und Kurse steigen, sollten die Bewertungen vorsichtig sein. Wenn aber andererseits Liquidität verschwindet, sollte es den Bewertungen erlaubt sein „aggressiver“ zu werden und zwar dahingehend, dass sie genauer den intrinsic Wert widerspiegeln anstatt die getrübbten Marktaussichten. Die Anwendung einer vorsichtigen Bewertung in ihrer momentan vorgeschlagenen Form birgt das Risiko, dass sich ein ohnehin bestehender Abwärtstrend weiter verstärkt. In der jüngsten Finanzkrise hätten Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung zu einer signifikanten Intensivierung von Stress im Bankensektor geführt. Bei einem steilen Marktabschwung sollte daher die vorgeschriebene vorsichtige Bewertung um eine antizyklische Maßzahl erweitert werden, welche bei der vorsichtigen - d.h. nüchternen und umsichtigen - Bewertung die Nutzung von Mittelkursen oder sogar Briefkursen zulässt. Das Konzept einer vorsichtigen Bewertung würde dann bedeuten, dass man den „animalischen Instinkten“ der Märkte misstraut, die von Herdentrieb geprägt sind und bei denen Liquidität verpufft. Nachstehend ein unvollständige Liste an Beispielen für Maßzahlen, die in die Regeln als „Überlastventil“ integriert werden könnten:

- Der *Relative Strength Index* von Bloomberg welcher, die Dynamik eines Wertpapierkurses misst, um zu bestimmen, ob es eine überkaufte oder unterverkaufte Kondition ist und eine entsprechende Verknüpfung mit der Bewertung;
- Ein Vergleich des aktuellen Niveaus eines Volatilitätsindex (bspw. VIX) mit seinem langfristigen Durchschnitt und Lockerung der Anforderungen an die vorsichtige Bewertung, sobald bestimmte Grenzwerte erreicht werden;
- Durch Zentralbanken berechnete Indizes wie beispielsweise „*St. Louis Federal Reserve Bank Financial Stress Index*“ könnten für die Festlegung „dynamischer Konfidenzniveaueziele“ herangezogen werden.

Wir sind der Meinung, dass das von uns vorgeschlagene Konzept der vorsichtigen Bewertung vollumfänglich im Einklang ist mit den CRR Artikeln 105 Absatz 1 und Absatz 5. Der Vorteil eines solchen Konzepts

der Vorsicht wäre eine bessere Erkennung der intrinsischen Vorteile von Finanzinstrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert als Liquiditätsressource bewertet werden (beispielsweise im Gegensatz zu Krediten), antizyklische regulatorische Impulse und erhöhte Stabilität des Eigenkapitals einer Bank. Es ist durchaus ein essenzieller Bestandteil beim Ansatz der Makroaufsicht, der Prozyklichkeit des Finanzsystems beispielsweise durch den verordneten Aufbau von Puffern zu „guten Zeiten“, welche in „schlechten Zeiten“ in Anspruch genommen werden können, zu begegnen. Zu den diesbezüglich bereits genutzten Werkzeugen gehören antizyklische Eigenkapitalpuffer oder dynamische Rückstellungen für Kreditverluste.

Ein Thema, dass unseres Erachtens nach bei der Auswirkungsanalyse fehlt, ist die Komplexität des RTS und die Komplexitätssteigerung durch den RTS im Rahmen von Management Reporting, Controlling und Revision der Bank. Die Interpretation der Regeln im Hinblick auf vorsichtige Bewertung, die Implementierung von Systemen und Prozessen sowie die Revision eines vorsichtigen Bewertungsansatzes wird und theoretische und tatsächliche Unterschiede über Banken hinweg werden ebenfalls zu Komplexität für Regulierer und Prüfern führen.

Mit freundlichen Grüßen

Für Die Deutsche Kreditwirtschaft

i.A.

Dr. Martin Lippert

i.A.

Dr. Silvio Andrae